

nes (1099-1130), einen vormaligen Archidiakon und eifrigen Anhänger der Reform, frei wurde. Auf allgemeinerer Ebene spiegelt sich der Kampf der Reformer gegen die Simonie im Fragment des Simonietraktats wider; obgleich der Vorlagentext schon längere Zeit greifbar war – Damianis *Epistola* 140 läßt sich auf den Beginn des Jahres 1066 datieren²⁷ –, erfüllte ein solcher Text gerade in den Auseinandersetzungen um den Bischofsstuhl von Théroouanne seinen Zweck und erreichte mit der Integration in die *Collectio Atrebatensis* sowie in die Neun-Bücher-Sammlung gewissermaßen kanonischen Status.

Auch an einer weiteren Stelle der Wolfenbüttler Handschrift spielt Petrus Damiani eine Rolle: Auf fol. 10^r, ebenfalls in der Neun-Bücher-Sammlung, sind als Kapitel 110 und 111 des ersten Buches zwei Augustinus zugeschriebene Stücke eingetragen, die Sdralek für „Fälschungen eines Schismatikers zu gunsten der Lehre von der Giltigkeit der Sakramente der Häretiker und Schismatiker“²⁸ hielt; sie tragen in der Capitulatio die Rubriken *De ordinatione Liberii* und *De ordinatione Vigili pape*²⁹. Indes handelt es sich um zwei zusammengehörige Auszüge aus der *Epistola* 40 – dem *Liber gratissimus* – Damianis³⁰. Daß die gregorianischen Autoren häufig auf dessen Schriften zurückgriffen, ist hinlänglich bekannt³¹ und sei hier nur an zwei Beispielen in

27) Vgl. REINDEL, Briefe 3 (wie Anm. 25) S. 478.

28) SDRALEK, Wolfenbüttler Fragmente (wie Anm. 8) S. 29 Anm. 1; Abdruck der Texte ebd. S. 177.

29) Vgl. ebd. S. 9.

30) Übernommen wird folgende Passage: REINDEL, Briefe 1 (wie Anm. 4) S. 431 Z. 16 – S. 434 Z. 13, mit Auslassung insbesondere von S. 434 Z. 2-4 und Z. 5-10. In der auf sehr schmaler handschriftlicher Grundlage erstellten Ausgabe in MGH Libelli de lite 1, ed. Lothar VON HEINEMANN (1891), entspricht dies der ersten Hälfte des c. 16, ebd. S. 38 f. Da längst nicht alle erhaltenen Handschriften des *Liber gratissimus* das Vorlagenkapitel enthalten (vgl. dazu REINDEL, Briefe 1 S. 385 ff. Anm. 3) und in einigen Codices Varianten auftreten, die sie als Vorlage sehr unwahrscheinlich machen, wird man sich bei der Suche nach der Quelle des im Gudianus tradierten Auszugs auf wenige Handschriften beschränken können. Der Text Damianis wird teils wörtlich, teils in Paraphrase wiedergegeben. Auffällig ist im Gudianus neben den erwähnten kurzen Auslassungen das fehlende *datamque pecuniam*, das der *Liber gratissimus* (ebd. S. 433 Z. 10) enthält. Zu klären bleibt die Aufteilung des Textauszugs in zwei Abschnitte und die Zuschreibung an Augustinus. Die Kanonistik hat die in dieser Formulierung letztlich aus der augustiniischen (!) Auslegung des Johannesevangeliums herrührende Beurteilung des Judas als *fur et sacrilegus*, die auch der *Liber gratissimus* bietet, übernommen; vgl. Gratian, Decretum D. 19, c. 8 (*Corpus iuris canonici*. Bd. 1: Decretum magistri Gratiani, ed. Emil FRIEDBERG [21879] Sp. 63) sowie zuvor bereits die *Collectio V librorum* I 211 (*Collectio canonum in V libris* [lib. I–III], ed. Mario FURNASARI [CC Cont. Med. 6, 1970] S. 130).

31) Zum Einfluß von Werken Damianis auf spätere Streitschriften ausführlicher Stephan FREUND, Studien zur literarischen Wirksamkeit des Petrus Damiani. An-